

## Unternehmerehrung



v.l.n.r. Uwe Schmeißner, Ullrich Buff (3. v. l.), Dieter Senf (ganz rechts)

Mit einer musikalischen Zeitreise durch die vergangenen Jahrzehnte und beeindruckenden eigenen Beiträgen gestalteten die **Mitglieder der Theatergruppe der Freien Ganztagschule Milda** am 10. November eine Festveranstaltung, die Firmeninhabern und Handwerksmeistern aus unserem Landkreis gewidmet war.

Bereits **zum 4. Mal** hatte Landrat Andreas Heller **ins Eisenberger Schloss geladen**, um die drei ersten Preise an „Unternehmer in Verantwortung“ zu verleihen.

**Insgesamt 10 Vorschläge** aus den Verwaltungsgemeinschaften und Städten des SHK sowie von Kammern und Verbänden waren in diesem Jahr eingereicht worden, drei davon wählte eine Jury aus.

**Kriterien** waren: etwa 20 Beschäftigte, produzierendes Gewerbe, das Vorhalten von Ausbildungsplätzen, gutes Betriebsklima und Familienfreundlichkeit, soziales Wirken in der Region und - ganz wichtig - Nachhaltigkeit.

„**Ca. 5000 Firmen und Betriebe unterschiedlichster Ausprägung haben wir im Saale-Holzland-Kreis**“, so Landrat Heller in seiner Rede. „Davon

**sind 80 % kleinere Firmen mit 10 und weniger Beschäftigten.** Das zeigt, gerade viele kleinere Betriebe prägen das wirtschaftliche Profil unseres Kreises.“

Deshalb sollen Veranstaltungen wie diese mit dazu beitragen, die Kleinunternehmer und ihre Firmen mehr in das Licht der Öffentlichkeit zu bringen, um ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen und ihre Leistungen öffentlich zu würdigen.

Die bisher eingereichten Vorschläge, seit 2008, machen deutlich, führte der Landrat weiter aus, dass **im SHK ein hohes Potenzial an leistungsstarken Mittelständlern** vorhanden ist.

Den **Unternehmerpreis des Jahres 2011** erhielten: **1. Platz: Dieter Senf, Vorsitzender der Agrargenossenschaft Schöps**, **2. Platz: Uwe Schmeißner, Inhaber der Fa. Schmeissner GmbH Hermsdorf** und **3. Platz: Ullrich Buff, Inhaber der Tischlerei Crossen.**

Die Laudatoren Wolfgang Jacob, Vizepräsident der Handwerkskammer Ostthüringen, Wolfgang Nötzold, ebenfalls Handwerkskammer Ostthüringen, und Silvia Voigt, Vorsitzende der Verwaltungs-

gemeinschaft „Südliches Saaleetal“, begründeten mit viel Respekt die umfassenden fachlichen und sozialen Leistungen der drei Preisträger **(In den nachfolgenden Amtsblättern werden die Sieger noch ausführlicher vorgestellt.)** Jeder **Unternehmer, betonte der Landrat zum Schluss, trägt die volle Verantwortung für seinen Betrieb, für seine Mitarbeiter und den Erhalt von Arbeitsplätzen.**

Er verdeutlichte das mit dem Satz: Hinter jedem Mitarbeiter steht eine Familie! Auch eine kleine Firma muss sich dem Markt und seinen Schwankungen stellen, innovativ und flexibel sein. Dabei sind Produkte zu erzeugen, die durch Qualität, Preis und Service im Wettbewerb bestehen können.

**Die Preisgelder wurden wie jedes Jahr von der Sparkasse Jena-Saale-Holzland zur Verfügung gestellt**, deren Vertreter Herr von Keitz in seinem Grußwort auch auf die aktuellen Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten einging.

Mit Blumen wurde abschließend allen nominierten Firmeninhabern für ihre Leistungen gedankt. Nachfolgend sind das: Herr Andreas Walzik, KEWA Fliesencenter Stadtroda; Herr Franz Bechtold, VIA electronic GmbH; Herr Thomas Zwick, Alpha Elektro GmbH; Herr Frank Dämmrich, Tischlerei Dämmrich; Herr Michael Potz, Metallbau Potz Bad Klosterlausnitz; Frau Kerstin Dolge, Autohaus Dolge Stadtroda, Herr Karsten Richter, Druckerei Richter Stadtroda.

**Herzlichen Glückwunsch den Preisträgern 2011!**

## Inhalt:

### Nichtamtlicher Teil

- Unternehmerehrung .....S. 1
- Kleine Firmen - großes Potenzial.....S. 2
- Freude über zwei neue Turnhallen .....S. 2
- Bürgersprechstunde.....S. 2
- Krankenhaus - Standort gestärkt .....S. 3
- Baum des Jahres wurde gepflanzt .....S. 3
- Leitbild .....S. 4
- Jubiläen .....S. 4
- Saale-Holzland-Splitter .S. 4
- Konzert der Kreismusikschule.....S. 5
- Firmenbesuche .....S. 5

### Amtlicher Teil

**Informationen aus dem Kreistag - Satzungen** .....S. 6

**Informationen aus den Ämtern**

- Kommunalaufsicht.....S. 12
- Sozialamt .....S. 12
- Schulverwaltungs- und Kulturstadt.....S. 12
- Umweltamt/Untere Wasserbehörde.....S. 13
- Verwaltungssteuerung Abteilung Ordnung/ Sicherheit, Umwelt, Bauen und Wohnen ...S. 14

**Abfallwirtschaftsbetrieb des SHK**.....S. 15

**Bundesagentur für Arbeit**.....S. 15

**Zweckverbände**

- ZWE .....S. 15
- ZWA Holzland .....S. 16

**Im Mittelteil herausnehmbares Anzeigenblatt**

Das nächste Amtsblatt erscheint am 21.12.2011

Der nächste Redaktionsschluss ist am 07.12.2011

## Nichtamtlicher Teil

### Kleine Firmen – großes Potenzial

#### Herr Landrat, von Beginn Ihrer Amtszeit an suchen Sie Kontakt zu den Unternehmern im Landkreis?

Der Saale-Holzland-Kreis ist durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt. Ihr Wohl und Wehe bestimmt das des Landkreises. Wirtschaftlich und damit auch sozial, denn die soziale Funktion eines Unternehmens besteht zuallererst darin, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten, die Mitarbeiter anständig zu bezahlen und ehrlich Steuern zu entrichten. **Den mittelständischen Unternehmen haben wir es wesentlich zu verdanken, dass 93,7 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung berufstätig sind.** Die Aufgabe des Staates, auch meine und die des Kreistages ist es, sie dabei durch günstige Rahmenbedingungen zu unterstützen. Das kann ich nur, wenn ich ihre Probleme kennen lerne und natürlich auch ihre Erfolge. Beides geht am besten, eigentlich nur, vor Ort.

#### Ihr genereller Eindruck?

Die hohe Beschäftigungsrate zeigt, dass das Gros der Fir-

men **solide aufgestellt ist.** Mit Genugtuung sehe ich, dass sich immer mehr souverän entwickeln, den Status der verlängerten Werkbank überwinden. Einige etablierten sich auf den internationalen Märkten, viele als solide Zulieferer, eigenständig in Nischen, als direkt für die Region bedeutende Handwerker, Landwirte oder Dienstleister. Erfreulich auch ihr großes Engagement bei der Förderung des geselligen, kulturellen und sportlichen Lebens in den Kommunen und darüber hinaus. **Die Unternehmer leben mit ihren Familien mitten unter uns.** Sie müssen im Gegensatz zu Managern in Banken und Konzernen ihren Mitarbeitern täglich in die Augen sehen. Oft auch sonntags. **Sie stehen mit jeder ihrer Entscheidungen in der Verantwortung für den Bestand ihrer Firma im Wettbewerb,** für ihre eigene Existenz und weitgehend auch die ihrer Mitarbeiter. Bei drohender Insolvenz spannt niemand Rettungsschirme für sie auf oder zahlt ihnen Abfindungen. Ein ernstes Problem

erkenne ich bei vielen Firmen, insbesondere Handwerksbetrieben, **im fehlenden Nachwuchs.** Das betrifft die „Erfolge“ in der eigenen Firma wie den Mangel an Fachkräften.

#### Ihnen liegt seit Jahren Ihr Projekt „Schule trifft Wirtschaft“ am Herzen?

Schon zu meiner Zeit als Schulleiter am Schillergymnasium knüpften wir Kontakte u. a. zu „dornburger zement“, zu Silbitz - Guss, zur Agrargenossenschaft Buchheim-Crosen. **Schüler verlieren immer mehr der Bezug zur praktischen Arbeit und damit deren Wertschätzung.** Die breite Palette der Berufsangebote handgreiflich, wenigstens augenscheinlich kennenzulernen, ist für die Berufswahl bedeutend. Mal selber etwas Brauchbares anzufertigen, das befriedigt. Bis heute bedaure ich den Fortfall des Polytechnischen Unterrichtes. **Das Projekt soll da Möglichkeiten eröffnen.** Nicht unbedingt klassenweise. Für interessierte Schüler - und Lehrer. Vielleicht springt Interesse für einen wissenschaftlich-techni-

schon-handwerklichen Beruf, ein Praktikum oder eine Lehrstelle dabei heraus. Erfreulich, dass einige Schulen die Idee aufgriffen. Am Computer kann man spielen, doch virtuell kann keiner leben und real muss man etwas dafür tun. **Technische Berufe bieten auf absehbare Zeit die beste Basis für eine Existenz.**

#### Sie beabsichtigen, den Bürgern das Wirken der Unternehmen im Amtsblatt näher zu bringen?

Es geht mir darum, ihre Bedeutung für unseren Landkreis ins rechte Licht zu rücken, auch um vorzubeugen, dass ihr Wirken mit dem von „Heuschrecken“, Banken und Konzernen in einen Topf geworfen wird. Vor allem aber darum, Eltern, Lehrern und Jugendlichen die vielseitigen beruflichen Chancen nahezubringen, die Unternehmen hier in der Region zielstrebigen jungen Leuten bieten. Wenn die hellen Köpfe weglaufen, geht nicht nur die Wirtschaft den Bach runter, auch die Kultur. Die Fragen stellte Wi. Schaffer

### Freude über zwei neue Turnhallen

**Künftig beste Bedingungen für den Sportunterricht und die Sportvereine in der Umgebung konnte Landrat Heller in seinen Ausführungen sowohl den Anwesenden in der neuen Sporthalle der Hermsdorfer Regelschule als auch in der Zweifeld-Turnhalle der Kahlaer Regelschule zusagen.**

Am 4. November wurde die Schulsporthalle der Regelschule „Am Hermsdorfer Kreuz“ in Hermsdorf in Anwesenheit von Gästen aus Kommunalpolitik, Vertretern von bauausführenden Firmen sowie Schülern und Lehrern feierlich in Betrieb genommen.

Die Halle wurde mit Mitteln des Bundesprogramms Konjunkturpaket II gebaut, **insgesamt sind 1,4 Mio EUR in den Bau geflossen.**

Das Gebäude kann parallel von 2 Klassen gleichzeitig genutzt werden, zugleich ist es **für den Wettkampfbetrieb einsetzbar.**

Neben den Schülern begeisterten sich vor allem die Mitglieder der Hermsdorfer Sportvereine, die Volleyball-Spieler, Hand- und Basketballspieler, die die Halle für ihr Training intensiv nutzen wollen.

3 Planungsbüros und 28 Bau- und Handwerksbetriebe waren beteiligt.

Die Kahlaer **Schüler der Heimbürgerschule und ihre Gäste freuten sich am 10. November über ihre neue Sportstätte** und weihten sie mit einem tollen Programm ein. Hiermit konnte ein Traum für die Region in Erfüllung gehen. Innerhalb von nicht mehr als einem Jahr wurden **2,37 MioEUR für Planung und Bauausführung umgesetzt.** Dabei hatte man besonderes Augenmerk auf eine **nachhaltige kostensparende Bauweise** gelegt, um die Betriebskosten gering zu halten. In Kahla gibt es nunmehr eine **moderne Zweifeld-Turnhalle, ein Gemeinschaftsprojekt von Land,**



**Landkreis und den umliegenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“ sowie der Stadt Kahla.** Um nicht nur die Halle für den Schulsport sondern ebenfalls für den Vereinssport nutzen zu können, hatte man gemeinsam zusätzliche Gelder aufgebracht, um eine Zweifeld-Turnhalle finanziell stemmen zu können.

**Die Turnhalle wird wie im gesamten Landkreis den Sportvereinen für den Trainingsbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt, erklärte der Landrat in seiner Eröffnungsrede.**

Insgesamt waren 3 Planungsbüros und 22 Bau- und Handwerksbetriebe am Bauvorhaben beteiligt.

### Bürgersprechstunde:

Die nächste Bürgersprechstunde des Landrates Andreas Heller findet am 12.12.2011 von 15.00 bis 17.00 Uhr statt. Um telefonische Voranmeldung unter Tel.: 036691/70101 wird gebeten.

## Krankenhaus-Standort Eisenberg wird weiter gestärkt



Über diese positive Entwicklung freuen sich v.l.n.r.: David-Ruben Thies, Geschäftsführer des Waldkrankenhauses, Prof. Dr. Wolf Dietrich Arnold, gegenwärtiger ärztlicher Direktor im Waldkrankenhaus und Landrat Andreas Heller als Aufsichtsratsvorsitzender des Waldkrankenhauses Eisenberg

Die seit vielen Jahren bestehende Partnerschaft zwischen dem Waldkrankenhaus Eisenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird weiter ausgebaut: Teile der Jenaer Universitätsmedizin werden in Eisenberg angesiedelt, das Waldkrankenhaus erhält den Status „Akademisches Lehrkrankenhaus“. Dadurch werden Forschung, Lehre und Spitzenmedizin in Eisenberg verankert und ausgebaut. Das Waldkrankenhaus führt zukünftig außerdem den Qualitätstitel „Campus Eisenberg“.

Diese enge Kooperation zwischen Universität und Krankenhaus beruht auf einer Vereinbarung, die kürzlich zwischen dem Landkreis und den zuständigen Ministerien des Freistaates getroffen wurde: Neben Landrat Andreas Heller haben Bildungsminister Christoph Matschie, Sozialministerin Heike Taubert und Finanzminister Dr. Wolfgang Voß die Vereinbarung unterzeichnet. Der Freistaat Thüringen überträgt darin seine Anteile am Waldkrankenhaus Eisenberg an die Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Uni wird damit zum Gesell-

schafter des Waldkrankenhauses und hält 26,72 Prozent der Anteile. Im Gegenzug fließt von Jena noch mehr wissenschaftliche und medizinische Kompetenz nach Eisenberg.

Darüber hinaus erhält das Waldkrankenhaus den Status des Akademischen Lehrkrankenhauses des Universitätsklinikums Jena. Das heißt: Neben Studenten der Orthopädie können jetzt auch Studenten der Inneren Medizin, der Chirurgie und der Anästhesie einen Teil ihres Medizinstudiums, insbesondere das Praktische Jahr, in Eisenberg absolvieren. Bisher stand diese Möglichkeit nur Orthopädie-Studenten in der Fachklinik für Orthopädie mit Lehrstuhl der Friedrich-Schiller-Universität Jena offen. Mit seinen Kliniken für Innere Medizin und Chirurgie bleibt das Waldkrankenhaus weiterhin der wichtigste medizinische Grundversorger im Saale-Holzland-Kreis.

Die Professur für Orthopädie und Unfallchirurgie mit orthopädischem Schwerpunkt bleibt in Eisenberg.

„Dies ist ein Meilenstein für den Fortbestand und den Ausbau des Standortes Eisenberg“, sagt Andreas Heller, der die Verhandlungen für den Landkreis als Hauptan-

teilseigner des Waldkrankenhauses (mit 73,28 %) gemeinsam mit Staatssekretär Prof. Dr. Thomas Deufel entscheidend vorantrieb. „Die Position als Krankenhaus der Spitzenklasse wird durch diese Vereinbarung weiter gestärkt. Dadurch gewinnt das Waldkrankenhaus an Attraktivität - bei Patienten, aber auch bei jungen Ärzten, die in Eisenberg ihren Facharzt erwerben möchten“, so der Aufsichtsratsvorsitzende des Waldkrankenhauses.

Heller weiter: „Wir erhalten und schaffen attraktive Arbeitsplätze in unserem Landkreis. Außerdem haben wir jetzt eine optimale Ausgangslage für zukünftige Investitionen, wie den Bau des neuen Bettenhauses.“

Der erste personelle Schritt ist die Ausschreibung der Professur für Orthopädie und Unfallchirurgie mit dem Schwerpunkt Orthopädie. Ihr zukünftiger Inhaber wird gleichzeitig Ärztlicher Direktor im Waldkrankenhaus. Das REK ist der größte Arbeitgeber im Landkreis mit zirka 600 Arbeitsplätzen.

(In den nächsten Amtsblättern mehr über unser Waldkrankenhaus)

## Baum des Jahres 2011

Am Baumlehrpfad der Gemarkung Altenberga wurde eine **Elsbeere als diesjähriger Baum des Jahres gepflanzt**. Gemeinsam mit Bürgermeister Michael Schmidt und Dieter Senf, Chef der Agrargenossenschaft Schöps, brachte Landrat Heller am 26. Oktober den Baum in die Erde. Die Elsbeere ist weniger bekannt, gehört zu den Rosengewächsen und kann bis zu 30 m hoch werden.

Im Frühling hat sie weiße Schirmrispen und im Herbst eine wunderbare scharlachrote Laubfärbung. Das Holz ist sehr wertvoll und wird vor allem für hochwertige Möbel und Musikinstrumente sowie zum Drechseln und Schnitzen genutzt. Die Früchte sind 1,5 cm groß, eiförmig, gelb bis rötlichgelb mit Korkwarzen. Sie dienten früher zur Behandlung von Magen-Darm-Erkrankungen.

Heute wird aus ihnen auch hochwertiger Schnaps gebrannt.

Nur wenige Elsbeeren findet man bisher im SHK. Ein Baum steht in der Nähe von Rattelsdorf (Naturdenkmal) und ein weiterer befindet sich auf dem Luftschiff in der Nähe von Rabis.



Der Baumlehrpfad in Altenberga beinhaltet ca. 80 verschiedene Laubbäume, die besichtigt werden können. Wert legte man auf Artenvielfalt. 2006 wurde hier als Baum des Jahres eine Schwarz-Pappel gepflanzt.

Man beabsichtigt noch bis zu 59 weitere Bäume zu pflanzen, u. a. Buchen, Trauben, Kirschen und Rotahorn sowie alte Apfelsorten.

Alljährlich wird vom Kuratorium „Baum des Jahres“ e.V. ein Baum ausgewählt, um auf dessen Art und Lebensraum sowie damit verbundene Probleme bzw. Gefährdungen aufmerksam zu machen.

Im Saale-Holzland-Kreis wurden seit 1994 in verschiedenen Regionen des Landkreises nachfolgende „Bäume des Jahres“ gepflanzt: Eibe, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Eberesche, Wild-Birne, Silber-Weide, Sand-Birke, Esche, Wacholder, Schwarz-Erle, Weiß-Tanne, Rosskastanie, Schwarz-Pappel, Wald-Kiefer, Wald-Nuss, Berg-Ahorn und Vogelkirsche.

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in unserem letzten Amtsblatt haben wir darüber berichtet, dass wir gemeinsam für die Region ein Leitbild „Saale-Holzland 2020“ erarbeiten wollen. Hierzu finden u. a. jetzt und in den nächsten Wochen und Monaten Befragungen statt.

Bitte informieren Sie sich unter [www.leitbild-shk.de](http://www.leitbild-shk.de) oder [www.shk-leitbild.de](http://www.shk-leitbild.de). Nehmen Sie auch im Internet an unserer Fragebogen-Aktion teil. **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Ihr Landrat  
Andreas Heller

## Wir gratulieren noch recht herzlich unseren Jubilaren:

### 100. Geburtstag

Maria Palesch, Dorndorf-Stuednitz  
Erich Urbanczyk, Thalbürgel

### Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Edith und Joachim Kaiser, Kahla  
Hildegard und Kurt Fuchs, Karlsdorf



## Saale-Holzland-Splitter

- Bei dem Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland gab es einen **Geschäftsführerwechsel**.

Frau **Sylvana Hapke** trat die Nachfolge von Herrn Mark Schmidt an. Die 31-jährige Albersdorferin arbeitete in der Vergangenheit als Geschäftsführerin in der Weimar Consulting GmbH. Vorher studierte sie in Breitenbrunn Tourismuswirtschaft.

Für diese neue herausfordernde Tätigkeit wünschen wir Frau Hapke einen guten Start, Engagement und eine Vielzahl touristischer Ideen, die als positive Impulse in unserer Region umgesetzt werden können.

- Zur Freude vieler, besonders der Anwohner, konnte die **Bundesstraße 7 in Kursdorf nach eineinhalb Jahren des Bauens freigegeben** werden. Dies erfolgte noch vor Einbruch des Winters, sodass der Straßenverkehr wieder ungehindert Richtung Gera oder Eisenberg fließen kann.

In zwei Bauabschnitten wurden **3,2 km Straße um- und ausgebaut**, etwa ein Kilometer **Gehweg** entstand, der **Radweg** wurde um 400 m bis zum Eisenberger Ostbahnhof verlängert und durch einen **Tunnel unter der Straße** durchgeführt. Hinzu kamen die **Erneuerungen**

**zweier Brücken** über den Malzbach, die **Bauten des ZWE** und die **Verlegung neuer EON- und Telekomkabel**. Zugleich wurden zum **Hochwasserschutz** Veränderungen an Bett und Ufer des Malzbaches vorgenommen. Insgesamt wurden ca. 7,5 Millionen Euro verbaut, davon auch erhebliche Mittel aus dem Konjunkturpaket II.

- Am **06. November** gewann der aus Hermsdorf stammende **Sebastian Harz**, der für den SV Hermsdorf antrat, den **sechsten Stadtrödaer Zeitgrundlauf**. Gleichzeitig liefen die zweiten und dritten Sieger über die Ziellinie. Somit erwarben **Thomas Häusler** (24 Jahre) vom SV Hermsdorf und **Frank Püchel** (28 Jahre) von der LG Hof gemeinsam den zweiten Platz. Der dritte blieb frei. **Den Leichtathleten gratulieren wir für diese ausgezeichneten Leistungen** und wünschen weiterhin viel Ausdauer und sportliche Erfolge.
- **Das Bildungswerk Blitz e. V. beging sein 20-jähriges Bestehen**. Seit 1991 engagiert sich der Verein in Ostthüringen im ländlichen Raum (SHK und SOK), seit 2008 ebenfalls in Jena. Der gemeinnützige Verein und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe beschäftigt sich mit zahlreichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere mit

der Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit und Jugendbildung. Durch Blitz e.V. erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Unterstützung und werden in ihrem eigenverantwortlichen Handeln gestärkt, damit aus ihnen starke Persönlichkeiten werden.

- Als **neue Leiterin des Tierheimes Eisenberg-Saasa** können wir **Frau Kathleen Wohlleben** begrüßen. Die 24-Jährige aus Eisenberg zeigte bereits frühzeitig ehrenamtliches Engagement im Tierheim, absolvierte dort ein freiwilliges ökologisches Jahr und im Anschluss daran eine Ausbildung zur Tierpflegerin für Tierheim und Tierpension. Nach diesjährigem erfolgreichen Abschluss wünschen wir ihr einen guten Berufsstart sowie eine engagierte Tätigkeit im Sinne des Tierschutzes.
- Die **Agrargenossenschaft Königshofen e.G.** begeht in diesem Jahr ihr **20-jähriges Jubiläum**. Die derzeit **knapp 70 Beschäftigten** bewirtschaften eine **Fläche von 1200 Hektar Land** und **vermarkten gleichzeitig selbst erfolgreich ihre Produkte**. Im Jahr 2007 ist eine Biogasanlage ans Netz gegangen. Das entstehende Biogas wird in elektrischen Strom und Wärme umgewandelt. Seit 1999 ist die Agrargenossenschaft **Ausbildungsstätte für junge Menschen**.

Wir wünschen der Agrargenossenschaft weiterhin gute Umsätze, engagierte Mitarbeiter und gute Erträge.

- **„Orge - Ein Porträt“** heißt der Film über Georg „Orge“ Zurawski, der am 3. November seine Premiere im Kaisersaal des Landratsamtes hatte. Der Jenaer Regisseur Torsten Eckold begleitete den Künstler zwei Jahre und schildert das Leben des Orge seit dem Jahre 1945. Der Filmemacher fasste das Material von 34 Stunden Drehzeit in knapp 60 Minuten zusammen.

**Finanziert wurde das Filmprojekt u.a. mit Unterstützung der Sparkasse.** Die DVD ist ab sofort in den Buchhandlungen Eisenberg, Hermsdorf und Jena (Bücherstube) sowie in allen Sparkassenfilialen erhältlich.

- **Die Leuchtenburg lädt am 11. Dezember von 10:00 - 17:00 Uhr zu einem kreativen Adventssonntag** in die Familienkemenate ein. Kinder und ihre Eltern können dort Kerzen selbst gestalten, Sterne falten, kleine weihnachtliche Tischlaternen basteln oder Weihnachtsbaumanhänger mitgestalten. Die entstandenen Arbeiten kann man dann mit nach Hause nehmen oder verschenken.



*Allen Bürgerinnen und Bürgern des Saale-Holzland-Kreises wünsche ich eine schöne vorweihnachtliche Zeit. Advent ist die Zeit der Erwartung, des Lichtes und der Vorfreude auf das Weihnachtsfest. Erleben Sie diese Tage mit allen Sinnen und genießen Sie die Stunden bei Kerzenschein mit Ihren Lieben daheim und im Freundes- und Bekanntenkreis.*

Ihr Landrat  
Andreas Heller

## Vorfreude schönste Freude

### Konzerte in der Vorweihnachtszeit der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises

Am Donnerstag, dem 1. Dezember  
findet um 19:00 Uhr

im „Felsenkellersaal“ in Stadtroda  
ein Konzert unter dem Motto

„Vorfreude, schönste Freude“ statt.

Ensembles und Solisten gestalten ein abwechslungsreiches Programm, welches von Andrea Preuß moderiert wird und auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen soll. Mit dabei sind: das Streicherensemble „Saitenspiel“ und der „Streichertreff“ unter der Leitung von Frau Patzer, der Gospelchor unter Leitung von Andrea Preuß und das Bläserensemble unter der Leitung von Leander Torge. Premiere hat die neugegründete „Kleine Musiziergruppe der Streicher“. Festliche, klassische Werke gehören zum Programm ebenso wie alte und neue Lieder zur Weihnachtszeit. Chellotrio, Blockflötenquartett, Solisten auf Gitarre, Klarinette oder Querflöte ergänzen die auftretenden Ensembles. Es erklingen von Johann Sebastian Bach Präludium und Fuge in C-Dur in einer Bearbeitung für Akkordeonduo, am Klavier anlässlich des Thüringer Liszt-Jahres das vierhändige Stück „Altes provençalisches Weihnachtslied“ oder Robert Schumanns „Winterzeit“ neben Titeln der Filmmusik aus „Die Kinder des Monsieur Matthieu“ und ganz final mit Streicher-, Bläserensemble und Gospelchor „Conquest of Paradise“. Natürlich werden zahlreiche beliebte Weihnachtslieder vorgetragen. **Der Ein-**

tritt ist frei, der Förderverein der Musikschule ist jedoch dankbar für Spenden, um auch weiterhin Konzerte und Veranstaltungen der Musikschule unterstützen zu können.

Am Samstag, dem 3. Dezember  
ist das 2. Konzert der Musikschule.

Dann in der Stadtkirche „St. Peter“ am Markt  
in Eisenberg.

Hier musizieren Solisten und Ensembles aus Eisenberg und Umgebung. Es wirken mit: das Kammerorchester unter der Leitung von Christiane Wiegand, das Akkordeon- und Blockflötenensemble unter der Leitung von Romy Mäder, das Querflötenquartett, Gitarrenquintett und das Keyboardtrio sowie der Kinderchor der Kreismusikschule und der Martin-Luther-Grundschule unter der Leitung von Andrea Preuß. Dann erklingt festliche Konzertmusik von Arcangelo Corelli, Frederic Chopin oder Wolfgang Amadeus Mozarts d-Moll-Fantasie für Klavier und Ausschnitte aus seiner Oper „Die Zauberflöte“ neben beliebten klassischen und modernen Weihnachtsliedern. Auch Weihnachtsfilmmusiken wie „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ werden zu hören sein. **Der Eintritt ist wie immer frei.** Da die Kirche aber auch gut beheizt sein soll, freuen sich die Schüler und Mitwirkenden des Konzertes über viel Konzertbesucher und auch eine **Spende für die Heiz- und Mietkosten.**



## Unternehmer in Verantwortung – Die SCHMEISSNER GmbH in Hermsdorf

**Schaden macht klug, doch Kluge handeln vor dem Schaden. Geht es dabei um Einbruch in Gebäude und um Ausbruch von Gas oder Feuer, steht dafür die Sicherheitstechnik des Unternehmens von Uwe Schmeißner zur Verfügung.**

Als es 1992 um die Existenz der Familie ging, sprang sein Vater, Dipl.-Ing. Dieter Schmeißner ins kalte Wasser der Selbstständigkeit. Da ein kreditwürdiger Partner aus dem Westen fehlte, als Handwerksbetrieb. Mit der sicherheitstechnischen Materie durch seine vorherige Tätigkeit in den KWH vertraut, plante, entwickelte, baute und betreute er schwachstromtechnische, vorwiegend sicherheitstechnische Anlagen. Gemeinsam mit Frau Isolde und zwei exzellenten Fachleuten aus dem früheren Kollegenkreis. Finanziert vom Ersparten. Zuerst in Mieträumen in Münchenbernsdorf, dann in einem frei gewordenen Gebäude der Telecom auf

dem KWH-Gelände, fair gefördert durch die AGO. „Anfangs mussten wir das Material wegen Mindermengen teurer bezahlen und die Produkte wegen der Einführungskosten beim Kunden billiger verkaufen als die Wettbewerber. Wir nahmen einen bescheidenen Lebensunterhalt in Kauf und so diese Hürden“, erinnert sich Dieter Schmeißner. „Jetzt kurz vor unserem 20 jährigen Firmenjubiläum verfügen wir über Referenzen aus aller Welt und sind auf Fachmessen gesuchte Partner. Vor allem was die Sicherung von Kunstschätzen anbelangt, setzen wir Maßstäbe bei optischen, akustischen, berührungs- und erschütterungssensitiven Einrichtungen. Für Museen, Kirchen, Galerien und private Sammlungen. So locker wie in Krimis kann die niemand überlisten. Unsere Bilder-, Vitrinen-, Raum- und andere Sicherungssysteme überwachen kostbarste Kunst-

schätze im Dresdener Grünen Gewölbe, in der Münchener Alten Pinakothek und der Dubliner Nationalgalerie genauso wie in der St. Petersburger Eremitage, der Kreml-Schatzkammer in Moskau und mehreren Wiener Museen. Zuverlässig und fast unsichtbar“, sieht Sohn Uwe die aktuelle Situation. Ex-Landrat Jürgen Mascher verfolgt die Entwicklung der Firma vom Anfang an und überzeugte sich mit seinem Nachfolger Andreas Heller vor Ort vom heutigen Stand: **18 Mitarbeiter, knapp 2 Mio. EUR Umsatz, eigene Produktentwicklung, Lehrlingsausbildung.** Landrat Heller: „Ein Beispiel für Eigenständigkeit und dafür, dass bei uns nicht nur verlängerte Werkbänke existieren. Ein Unternehmen, sozial allein durch die Schaffung anständig bezahlter Arbeitsplätze und deren Erhalt, trotz des ständigen Ringens um die ‚schwarze Null‘. Darüber hinaus vielfältig engagiert in Vereinen und

Schülerprojekten.“ **Am meisten freut ihn die Nachfolge durch die „Junioren“ Uwe und Frank, sowie das Bekenntnis zur Region durch die jüngste Erweiterung des Unternehmens am Standort Hermsdorf.** Auch Bürgermeister Gerd Pillau weiß das zu schätzen. „Lieber weniger Gewerbesteuer und mehr Arbeitsplätze, mehr Kaufkraft und Pro-Kopf-Zuweisungen.“ Uwe Schmeißner: „Wir dürfen nicht auf dem derzeitigen Stand verharren und müssen in Forschung und Entwicklung investieren, sonst können wir den Laden zmachen. Erfreulich, dass wir nicht vorrangig auf Fördermittel angewiesen sind. Im Bedarfsfall gab es aber bisher kein Problem.“ Allerdings agiert der Freistaat in punkto Förderung oft hinhaltend. Das verunsichert Unternehmer. Manche investierten deshalb schon außerhalb. Sie möchten ein klares Ja oder Nein, kein „vielleicht - demnächst“. Wi.

## Amtlicher Teil

### Information aus dem Kreistag und seinen Ausschüssen

#### Kreistag

Aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung - MuSchGebS -) vom 11.07.2011 ergibt sich folgende Fassung der Musikschulgebührensatzung:

### Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung - MuSchGebS -)

vom 11. 07.2011

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 1, 3 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit der Satzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulsatzung - MuSchS -) vom 10.05.2004 sowie dem Kreistagsbeschluss K 235-10/11 vom 22.06.2011 hat der Kreistag die Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung - MuSchGebS -) - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung - MuSchGebS -) vom 11.07.2011 ergebenden Fassung - beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach § 4 MuSchS sind die Art, Form und Dauer des belegten Unterrichts. Die Unterrichtsgebühr wird nach Unterrichtseinheiten bestimmt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten ist der Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Instrumentes. Die Gebühren betragen jährlich in der Regel 15 Prozent des Wiederbeschaffungswertes. In dieser Gebühr sind die Kosten der Instrumentenversicherung für die Dauer der Überlassung enthalten.
- (3) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

#### § 3

##### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des Monats der Aufnahme des Unterrichtes an der Musikschule, im übrigen zum Beginn des Schuljahres.
- (2) Für die Unterrichtsarten gemäß § 4 der MuSchS werden die Unterrichtsgebühren auf der Grundlage der jeweils geplanten Anzahl der Unterrichtseinheiten für ein Schuljahr festgesetzt. Ist der Tag der Aufnahme nicht der Beginn des Schuljahres, wird die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr anteilig pro verbleibenden Monat bis zum Schuljahresende festgesetzt.

(3) Die Gebührenschuld für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten entsteht mit dem ersten Tag des Monats der Gebrauchsüberlassung. Die Leihgebühr wird für ein Schuljahr im Voraus festgesetzt. Ist der Tag der Gebrauchsüberlassung nicht der Beginn des Schuljahres, wird die Leihgebühr für das laufende Schuljahr anteilig pro verbleibenden Monat bis zum Schuljahresende festgesetzt.

(4) Mit der Erteilung der Aufnahmebestätigung an der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

#### § 4

##### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt oder für die Inanspruchnahme der Leistungen durch Dritte leistungspflichtig ist. Bei nicht oder nicht voll Geschäftsfähigen sind Gebührenschildner stets die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 5

##### Gebührensätze

- (1) Die geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenkatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührensätze gelten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- oder Wehrersatzdienstleistende über 18 Jahre (Hauptnutzer) bei Vorliegen eines schriftlichen Nachweises. Sonstige Nutzer haben einen 20 %-igen Zuschlag zu entrichten.
- (3) Klassenvorspiele sind als Bestandteil des Unterrichtes mit einer Unterrichtseinheit in der Jahresgebühr enthalten.

#### § 6

##### Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind in zwei Raten jeweils zum 01. November und zum 01. April fällig. Erteilt der Gebührenschildner eine Einzugsermächtigung, sind die Gebühren in zehn Raten jeweils zum 01. eines Monats zur Zahlung fällig und werden vom Konto abgebucht.
- (2) Die Leihgebühren sind in zwei Raten jeweils zum 01. November und zum 01. April fällig. Erteilt der Gebührenschildner eine Einzugsermächtigung, sind die Gebühren in zwölf Raten jeweils zum 01. eines Monats zur Zahlung fällig und werden vom Konto abgebucht.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch den Gebührenschildner werden Mahngebühren erhoben. Im übrigen gilt § 7 Abs. 4 MuSchS.

#### § 7

##### Gebührenerstattung

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsaufläufe begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatzunterricht oder Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.
- (2) Fallen während des Schuljahres mehr als drei Unterrichtsstunden durch Krankheit des Schülers ersatzlos aus, werden die Gebühren ab der vierten Ausfallstunde am Schuljahresende erstattet, sofern rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn, eine schriftliche Entschuldigung oder eine ärztliche Bescheinigung in der Musikschule vorlag.
- (3) Gebühren für Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder sonstige Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden am Ende des Schuljahres erstattet, wenn keine Ersatzstunden erteilt werden konnten.
- (4) Der einseitige Abzug von Gebühren durch den Gebührenschildner für ausgefallene Unterrichtsstunden nach Absatz 1 bis 3 ist ausgeschlossen.
- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung nach § 7 MuSchS erfolgt die Gebührenerstattung zeitnah.

#### § 8

##### Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Beachtung der Anzahl der belegten Unterrichtsfächer, der Anzahl der

zu unterrichtenden Familienmitglieder und unter sozialen Aspekten gewährt.

(2) Für die Belegung weiterer Unterrichtsfächer ermäßigt sich der Gebührensatz für das zweite Unterrichtsfach um 10 v.H. und für das dritte und jedes weitere Fach um 25 v.H..

(3) Werden mehrere Mitglieder einer Familie oder in einem Haushalt Zusammenlebender gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so erfolgt eine Staffelung des Gebührensatzes in den Instrumental- und Vokalfächern nach folgender Maßgabe :

1. Familienmitglied 100 % des Gebührensatzes
2. Familienmitglied 90 % des Gebührensatzes
3. Familienmitglied 75 % des Gebührensatzes
4. Familienmitglied und jedes weitere 50 % des Gebührensatzes

(4) Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach der jeweils höchsten geschuldeten Gebühr.

(5) Gebührenschildner, die Leistungsempfänger nach SGB II bzw. XII oder Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, zahlen für jeden vollen Monat des Leistungsbezuges 50 % des maßgeblichen Gebührensatzes nach dieser Satzung. Gebührenschildner, deren Einkommen das 1 1/2 - fache der Regelsätze der Sozialhilfe gemäß der Thüringer Regel-satzverordnung nicht übersteigt, zahlen 80 % des maßgeblichen Gebührensatzes nach dieser Satzung.

(6) Kann der Gebührenschildner einen Nachteilsausgleich nach den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes beanspruchen, so kann eine Ermäßigung nach Prüfung des Einzelfalls gewährt werden.

(7) Bei mehreren Gebührenschildnern gelten die Ermäßigungen nach Abs. 5 und 6 nur, wenn alle Gebührenschildner diese Leistungen erhalten.

(8) Ermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Notwendige Nachweise, z.B. über die Einkommensverhältnisse, sind beizufügen. Ermäßigungen werden grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung wirksam. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind umgehend der Leitung der Musikschule mitzuteilen.

(9) Die einzelnen Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt.

## § 9

### Personenbezogene Daten

(1) Im Zusammenhang mit der Musikschulnutzung und der Gebührenerhebung werden folgende personenbezogenen Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

#### a) Stammdaten

- Name, Vorname, Anschrift des Schülers
- Name, Vorname, Anschrift des/der Gebührenschildner freiwillig

- Telefonnummer des Schülers
- Telefonnummer des/der Gebührenschildner
- Bankverbindung des/der Gebührenschildner

#### b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr

- Daten für die Zuordnung
- Daten für die Gewährung von Ermäßigungen

#### c) Daten zur Zahlungskontrolle

- Schülernummer
- Kassenzeichen

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Beendigung des Unterrichts gemäß § 7 MuSchS und der vollständigen Begleichung der Gebührenschild.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung - MuSchGebS - ) - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung - MuSchGebS - ) vom 11. Juli 2011 ergebenden Fassung - tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Eisenberg, den 11.07.2011

Saale-Holzland-Kreis

Heller  
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

## Gebührenkatalog

### Anlage 1

#### I. Unterrichtsgebühr Grundstufe

		Gebühr je Einheit in EUR
Musikgarten	30 Minuten	4,00
	45 Minuten	4,50
Musikalische Früherziehung	30 Minuten	4,00
	45 Minuten	4,50
Musikalische Früherziehung - instrumental -	30 Minuten	4,50
	45 Minuten	5,00
Musikalische Grundausbildung Musikalische Grundausbildung - instrumental -	45 Minuten	5,50
	45 Minuten	kostenfrei
Klassenmusizieren 1. Schuljahr Klassenmusizieren 2. Schuljahr u. jedes weitere	45 Minuten	4,00
	45 Minuten	kostenfrei
Instrumentaler Orientierungs- kurs an Grundschulen im Rahmen der Ergänzungsstunde	45 Minuten	kostenfrei
	45 Minuten	2,50

#### II. Gebühr Instrumental/ Vokalunterricht

		Gebühr je Einheit in EUR
Einzelunterricht für Hauptnutzer	30 Minuten	11,50
	30 Minuten	13,80
Einzelunterricht für sonstige Nutzer	45 Minuten	16,50
	45 Minuten	19,80
Partnerunterricht (2 Schüler) für Hauptnutzer	45 Minuten	9,00
	45 Minuten	10,80
Partnerunterricht (2 Schüler) für sonstige Nutzer	45 Minuten	10,00
	45 Minuten	12,00
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für Hauptnutzer	45 Minuten	6,50
	45 Minuten	7,80
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für Hauptnutzer	60 Minuten	8,50
	60 Minuten	10,80
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für sonstige Nutzer	60 Minuten	10,80
	60 Minuten	10,80

#### III. Ensemble- und Ergänzungsfächer

	Jahresgebühr in EUR
ohne Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht	80,00
mit Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht und Kinderchor	gebührenfrei
Band ohne Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht	110,00
Band mit Belegung von Instrumental- Vokalunterricht	gebührenfrei

#### IV. Leihgebühr Instrumente

	Jahresgebühr in EUR
Instrumente mit einem Wiederbe- schaffungswert (Wbw) von bis zu 401 EUR	60,00
Instrumente mit einem Wiederbe- schaffungswert (Wbw) über 401 EUR	15% des Wbw

#### Anmerkung:

Der geltende Wbw wird aus der Liste aller Musikinstrumente und deren Wbw entnommen. Diese Liste liegt in der Musikschule zur Einsichtnahme aus.

#### V. Aufnahmegebühr

einmalig 5,00

## Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Ag-TP)  
vom 07.11.2011

Aufgrund des § 98 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2011 (Beschluss K 243-11/11) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

(1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113).

(2) Aachtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

(3) Thüringer Familienförderungsgesetz, Artikel 4 - Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Seite 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105).

(4) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO).

(5) Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. März 2011 -Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege.

(6) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Tagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere von Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die von geeigneten Tagespflegepersonen erbracht wird. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ist entsprechend § 8 Abs. 1 ThürKitaG grundsätzlich auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu verweisen.

(2) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während eines Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf hierzu einer Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

(3) Leistungsberechtigte i.S. dieser Satzung sind

1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht;
2. sonstige Personen über 18 Jahren, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.

(4) Leistungsverpflichteter i.S. dieser Satzung ist der Saale-Holzland-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Nachfolgenden Jugendamt genannt).

### § 3

#### Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Jugendamt vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.

(2) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung haben.

(3) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfe, Betreuung im Rahmen familiärer Unterstützung u.ä.).

### § 4

#### Grundsätze der Gewährung

(1) Tagespflege ist zu gewähren, wenn:

1. ein Antrag durch die Eltern/Personensorgeberechtigten gestellt wird,

2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint,
3. die familiäre Situation Tagespflege erforderlich macht oder
4. der besondere Betreuungsbedarf dadurch sichergestellt werden kann.

(2) Für die Phase der Eingewöhnung in einer Tagespflegestelle gilt folgendes:

1. Um den Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, soll zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese sollte individuell abgestimmt und auf die Bedürfnisse des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet sein.
2. Eine Finanzierung durch das Jugendamt entfällt. Tagespflegeperson und Eltern haben sich über eine entsprechende Finanzierung untereinander zu einigen.

(3) Für die Finanzierung des Betreuungsumfanges eines Tagespflegetages gelten die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP).

### § 5

#### Versicherungsschutz

(1) Das Jugendamt leistet entsprechend § 1 Nr. 3-5 der Verwaltungsvorschrift vom 30.03.2011 Beiträge zur Sozialversicherung. Dazu zählen Beiträge zur Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung sowie Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Für die Tagespflegeperson besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) Berlin. Dies gilt dann, wenn durch die Tagespflegeperson oder durch ein Tageskind während der Betreuungszeit einem Dritten Schaden zugefügt wird (Außenverhältnis).

(3) Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Handlungsbefugnisse den Versicherungsschutz auf Ansprüche zwischen Tagespflegeperson und vermittelten Tagespflegetagkindern (Innenverhältnis) erweitert. Die Selbstbeteiligung beträgt 50,00 EUR pro Jahr.

(4) Jedes Kind, welches durch das Jugendamt vermittelt wird, ist durch die Unfallkasse Thüringen kraft Gesetzes versichert. Eventuell auftretende Versicherungsfälle sind in entsprechender Weise durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren.

### § 6

#### Aufgaben des Jugendamtes

(1) Durch das Jugendamt erfolgt:

1. die Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflegestellen als gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 SGB VIII,
2. die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung auf Tagespflege gemäß §§ 1, 2 ThürKitaG,
3. Abschluss von Betreuungsvereinbarungen entsprechend § 8 Abs. 4 ThürKitaG,
4. die Erstattung monatlicher Aufwendungen der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG,
5. Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege gemäß § 90 SGB VIII.

(2) Durchführung bzw. Bereitstellung von geeigneten Fortbildungs- und/oder Qualifizierungsangeboten.

(3) Beratung von bereits tätigen Tagespflegepersonen, von an Tagespflege interessierten Personen sowie der Eltern/ Personensorgeberechtigten.

(4) Die Prüfung der persönlichen und pädagogischen Eignung der Tagespflegeperson sowie der räumlich-materiellen Bedingungen erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises zur Eignung und Qualifizierung von Personen im Bereich der Kindertagespflege nach SGB VIII (SHK-TP-RI).

### § 7

#### Gesundheitsfürsorge

(1) Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle muss jedes Kind gem. § 16 ThürKitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest ist der Tagespflegeperson bis zum Aufnahmetag vorzulegen. Es sollte dabei nicht älter als 2 Wochen sein.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen.



(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt einen Arzt aufzusuchen.

(4) Eine Medikamentengabe in der Tagespflege ist nur nach ärztlicher Anweisung vorzunehmen. Die ärztliche Anweisung muss den Namen des Kindes, den Namen des Medikamentes, die Uhrzeit der Einnahme/-n, die Dosierung und die voraussichtliche Dauer der Medikamentengabe enthalten. Die Tagespflegeperson sollte sich eine Ermächtigung der Eltern zur Verabreichung des Medikamentes unterzeichnen lassen.

## § 8

### Kinder- und Jugendhilfestatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkung der Kinder- und Jugendhilfe und zu ihrer Fortentwicklung sind u.a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderten Tagespflege als Bundesstatistik durchzuführen. Die Tagespflegepersonen haben das Jugendamt dabei zu unterstützen.

(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Tagespflege sowie die die Tagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede Tagespflegeperson:
  - a) Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr;
  - b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder, Orte der Betreuung;
2. für die dort geförderten Kinder:
  - a) Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr;
  - b) Migrationshintergrund;
  - c) tägliche Betreuungszeit;
  - d) Umfang der öffentlichen Finanzierung;
  - e) erhöhter Förderbedarf;
  - f) Verwandtschaftsverhältnisse zur Pflegeperson;
  - g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis vom 22.10.2008 außer Kraft.

Eisenberg, den 07.11.2011

Saale-Holzland-Kreis

**Heller  
Landrat**

*Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

Die am 14.09.2011 beschlossene Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Ag-TP) wurde mit Schreiben vom 15.09.2011 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22.09.2011 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang der Satzung bestätigt.

## Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen

### für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP) vom 07.11.2011

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), § 98 Thüringer Kommunalordnung Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Seite 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2011 (Beschluss K 244-11/11) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Auf Grundlage des § 4 Abs. 3 der Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Ag-TP) haben die Personensorgeberechtigten gem. § 18 ThürKitaG für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist gem. § 90 SGB VIII sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Der Elternbeitrag wird vom Saale-Holzland-Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

## § 2

### Grundsätze der Finanzierung

(1) Wird eine Tagespflegeperson vermittelt, so erstattet das Jugendamt gem. § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 ThürKitaG auf Antrag die durch die Tagespflege entstehenden Kosten. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegepersonen und Eltern. Nach der Bewilligung erfolgt die Prüfung, inwieweit die Eltern zu den Kosten herangezogen werden.

(2) Die zu finanzierende Leistung untergliedert sich gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII in

1. den materiellen Aufwendungsersatz,
2. die Kosten der Erziehung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendung für Beiträge zur Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird gemäß § 18 Abs. 9 ThürKitaG durch das Landesjugendamt festgesetzt und jährlich fortgeschrieben.

(3) Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern statt oder werden der Tagespflegeperson andere Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wird lediglich der hälftige materielle Aufwendungsersatz erstattet.

(4) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages entsteht mit der Bereitstellung einer Tagespflegestelle durch das Jugendamt. Beginnt der Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt dieses Monats durch die Werktage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zu einem Werktag erfolgen.

## § 3

### Entstehung und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle (die Eingewöhnung bleibt unberücksichtigt) und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes.

## § 4

### Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Tagespflege sind von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig.

Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in einer Tagespflegestelle beantragt haben.

(2) Der Kostenbeitrag ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Sollte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung

oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen können, erfolgt für diesen Zeitraum auf Antrag keine Kostenerhebung. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Höhe des Kostenbeitrages

(1) Ausschlaggebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Elterneinkommen und die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes i.S.d. BGB sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

(2) Wird trotz Verlangen des Jugendamtes in der gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so werden die vollen Kosten des Tagespflegplatzes abzüglich etwaiger öffentlicher Zuschüsse als Höchstgebühr erhoben.

(3) Die festgesetzten Beiträge sowie deren Staffelung sind der entsprechenden Tabelle aus Anlage 1 zu entnehmen.

## § 6

### Elterneinkommen

(1) Zum Einkommen gehören:

- a) Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
- b) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen aus Sparguthaben u.ä.,
- c) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommensteuergesetz,
- d) sonstige Einnahmen, hierzu gehören alle Geldbezüge, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, unabhängig ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig gewährt werden, insbesondere:
  - e) Leistungen nach SGB XII,
  - f) Einnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld u.a.,
  - g) Einnahmen aus dem SGB II,
  - h) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
  - i) Renten,
  - j) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird,
  - k) Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschussleistungen für weitere im Haushalt lebende Kinder.

Von den Einnahmen werden abgesetzt:

- aa) Lohn-/Einkommenssteuer
- bb) Kirchensteuer
- cc) Solidaritätszuschlag
- dd) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung
- ee) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Altersversorgung, gesondert nachgewiesene erhöhte Werbungskosten, Betriebsausgaben;
- ff) nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes.

(2) Besteht Anspruch auf Elterngeld, wird dieses als Einkommen berücksichtigt. Dabei bleibt ein Grundbetrag von 300,00 EUR anrechnungsfrei.

(3) Selbständige und Gewerbetreibende werden auf Grund des letzten Einkommensteuerbescheides, Erklärungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung der Gebühr erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides.

(4) Berechnungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist das tatsächlich erzielte Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Gebührenveränderungen aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse werden mit dem Folgemonat nach Kenntnisnahme durch das Jugendamt wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge erfolgt nicht.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

(7) Verändert sich das Einkommen um mehr als 10 v.H. ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. In dem der Änderung folgenden Monat wird die Gebühr angepasst.

## § 7

### Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Tagespflegekosten erfolgt durch das Jugendamt jeweils zum 01. des Monats im Voraus direkt an die Tagespflegerson.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat auf das Konto des Jugendamtes zu zahlen. Sollte der Gebührenbescheid nach diesem Zeitpunkt erlassen sein, so ist der zurückliegende Kostenbeitrag zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis vom 22.10.2008 außer Kraft.

Eisenberg, den 07.11.2011

Saale-Holzland-Kreis

Heller  
Landrat

*Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

Die am 14.09.2011 beschlossene Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP) wurde mit Schreiben vom 15.09.2011 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22.09.2011 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang der Satzung bestätigt.



## Impressum:

### Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

**Redaktion:** Pressestelle, Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602

Eisenberg, Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de, Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden. Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles

**Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis**

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 0 Jahre bis Vollendung 1. Lebensjahr															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00 bis 1.500,00	62,00	0,00	0,00	53,00	0,00	0,00	43,00	0,00	0,00	33,00	0,00	0,00	24,00	0,00	0,00
1.501,00 bis 2.000,00	93,00	69,75	0,00	79,00	59,25	0,00	64,00	48,00	0,00	50,00	37,50	0,00	35,00	26,25	0,00
2.001,00 bis 2.500,00	140,00	105,00	70,00	118,00	88,50	59,00	96,00	72,00	48,00	75,00	56,25	37,50	53,00	39,75	26,50
2.501,00 bis 3.000,00	208,00	156,00	104,00	176,00	132,00	88,00	143,00	107,25	71,50	111,00	83,25	55,50	79,00	59,25	39,50
3.001,00 < ...	310,00	232,50	155,00	262,00	196,50	131,00	214,00	160,50	107,00	166,00	124,50	83,00	118,00	88,50	59,00

  

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 1 Jahr bis Vollendung 3. Lebensjahr															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00 bis 1.500,00	42,00	0,00	0,00	33,00	0,00	0,00	23,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.501,00 bis 2.000,00	63,00	47,25	0,00	49,00	36,75	0,00	34,00	25,50	0,00	20,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.001,00 bis 2.500,00	94,00	70,50	47,00	73,00	54,75	36,50	51,00	38,25	25,50	30,00	22,50	0,00	0,00	0,00	0,00
2.501,00 bis 3.000,00	141,00	105,75	70,50	109,00	81,75	54,50	76,00	57,00	38,00	44,00	33,00	22,00	0,00	0,00	0,00
3.001,00 < ...	210,00	157,50	105,00	162,00	121,50	81,00	114,00	85,50	57,00	66,00	49,50	33,00	0,00	0,00	0,00

  

Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 3 Jahre bis Schuleintritt															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	≥ 3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.001,00 bis 1.500,00	62,00	0,00	0,00	53,00	0,00	0,00	43,00	0,00	0,00	33,00	0,00	0,00	24,00	0,00	0,00
1.501,00 bis 2.000,00	93,00	69,75	0,00	79,00	59,25	0,00	64,00	48,00	0,00	50,00	37,50	0,00	35,00	26,25	0,00
2.001,00 bis 2.500,00	140,00	105,00	70,00	118,00	88,50	59,00	96,00	72,00	48,00	75,00	56,25	37,50	53,00	39,75	26,50
2.501,00 bis 3.000,00	208,00	156,00	104,00	176,00	132,00	88,00	143,00	107,25	71,50	111,00	83,25	55,50	79,00	59,25	39,50
3.001,00 < ...	310,00	232,50	155,00	262,00	196,50	131,00	214,00	160,50	107,00	166,00	124,50	83,00	118,00	88,50	59,00

## Informationen aus den Ämtern

### Kommunalaufsicht

Saale-Holzland-Kreis  
Der Landrat

**Wahl des Bürgermeisters  
der Gemeinde Bad Klosterlausnitz  
Stadt Dornburg-Camburg  
Stadt Eisenberg  
Stadt Hermsdorf  
Stadt Kahla  
Stadt Stadtroda**

**Bekanntmachung der Festsetzung  
des Wahltermins durch die  
Rechtsaufsichtsbehörde**

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Klosterlausnitz sowie der Städte Dornburg-Camburg, Eisenberg, Hermsdorf, Kahla und Stadtroda wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgender Wahltermin festgesetzt:

**Sonntag, den 22. April 2012**

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 06. Mai 2012 statt.

Eisenberg, den 14.11.2011  
**gez. Heller**

### Sozialamt

#### Förderung der Seniorenarbeit vor Ort im Saale-Holzland-Kreis

Der Saale-Holzland-Kreis fördert die Seniorenarbeit vor Ort, um damit die Aktivierung von Senioren deutlich zu stärken, Seniorentreffs und -clubs unabhängig von einer Trägerschaft in ihrer Wahrnehmung zu unterstützen, die Seniorenarbeit vor Ort öffentlich und gemeindeübergreifend zu motivieren und anteilig auszustatten.

In der Förderrichtlinie zur „Seniorenarbeit vor Ort im SHK“ ist das Verfahren geregelt. Auf Antrag, der bis zum 28. Februar für das Jahr 2012 zu stellen ist, können Seniorengruppen Zuwendungen beispielsweise für Sachausgaben (Bastelmaterial, Druck- und Kopierkosten), Aufwendungen für Referenten, sportliche Aktivitäten, Kleinpräsente und Fahrtkosten für ehrenamtliches Engagement erhalten. Die Förderrichtlinie und die Antragsvordrucke sind auf der Internetseite [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) (Verwaltung und Bürgerservice, Bürgerservice, Formularservice, Seniorenförderung) zu finden oder im Sozialamt anzufordern Tel. 036691-70632.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Erst nach Erhalt der Zuwendungen kann mit der Aktivität bzw. Anschaffung der Materialien begonnen werden. Die Zuwendungen sind im Kalenderjahr 2012 zweckbestimmt zu verbrauchen. Seniorengruppen, die Zuwendungen im Jahr 2011 erhalten haben, werden gebeten, den Verwendungsnachweis bis 28. Februar 2012 dem Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt/Sozialamt Im Schloß 07607 Eisenberg vorzulegen.

## Schulverwaltungs- und Kulturamt

### Schulanmeldungen für das Schuljahr 2012/13

Das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises informiert, dass im Dezember 2011 die Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2012/13 an den Grundschulen des jeweiligen Schulbezirkes erfolgen.

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August 2012 sechs Jahre alt sind.

Auf Wunsch der Eltern können auch Kinder, die am 30. Juni 2012 mindestens fünf Jahre alt sind, vorzeitig eingeschult werden.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

#### Die Anmeldetermine werden wie folgt bekanntgegeben:

<b>Grundschule „Hermann Sachse“ Bad Klosterlausnitz</b>	Mittwoch, 14.12.2011	14:00 - 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Friedensschule“ Hermsdorf</b>	Montag, 12.12.2011	18:00 - 19:00 Uhr
<b>Grundschule „In der Walsiedlung“ Hermsdorf</b>	Montag, 12.12.2011	08:00 - 15:00 Uhr
	Dienstag, 13.12.2011	08:00 - 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Im Saaletal“ Camburg</b>	Montag, 12.12.2011	09:00 - 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Elstertal“ Crossen</b>	Donnerstag, 15.12.2011	10:00 - 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg</b>	Mittwoch, 14.12.2011	ab 18:00 Uhr
	Donnerstag, 15.12.2011	13:00 - 15:00 Uhr
	Freitag, 16.12.2011	08:00 - 11:00 Uhr
<b>Grundschule Ost Eisenberg</b>	Montag, 12.12.2011	18:00 - 19:00 Uhr
	Mittwoch, 14.12.2011	13:00 - 16:00 Uhr
	Donnerstag, 15.12.2011	07:00 - 11:00 Uhr
<b>Grundschule „Altstadtschule“ Kahla</b>	Mittwoch, 14.12.2011	10:00 - 17:00 Uhr
	Donnerstag, 15.12.2011	12:00 - 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Friedensschule“ Kahla</b>	Montag, 12.12.2011	14:00 - 18:00 Uhr
	Dienstag, 13.12.2011	14:00 - 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Im Gleistal“ Golmsdorf</b>	Dienstag, 13.12.2011	07:30 - 14:00 Uhr
	Mittwoch, 14.12.2011	07:30 - 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen</b>	Mittwoch, 14.12.2011	ab 19:30 Uhr
	Donnerstag, 15.12.2011	08:00 - 10:30 Uhr
<b>Grundschule „Tälerschule“ Ottendorf</b>	Mittwoch, 14.12.2011	13:00 - 17:30 Uhr
<b>Grundschule Milda</b>	Dienstag, 13.12.2011	ab 16:00 Uhr
<b>Grundschule „Saaletalblick“ Orlamünde</b>	Dienstag, 13.12.2011	16:00 - 20:00 Uhr
	Donnerstag, 29.12.2011	13:00 - 15:00 Uhr
<b>Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein</b>	Mittwoch, 14.12.2011	16:30 - 17:30 Uhr
	Freitag, 16.12.2011	07:00 - 13:30 Uhr
<b>Grundschule „Novalis“ Schlöben</b>	Dienstag, 13.12.2011	ab 19:00 Uhr
<b>Grundschule „Am Stadtpark“ Schkölen</b>	Montag, 12.12.2011	ab 17:00 Uhr
	Dienstag, 13.12.2011	08:00 - 14:30 Uhr
	Mittwoch, 14.12.2011	08:00 - 14:30 Uhr
<b>Grundschule Stadtroda</b>	Mittwoch, 14.12.2011	ab 20:00 Uhr
<b>Grundschule „Talblick“ Stiebritz</b>	Montag 12.12.2011	13:00 - 19:00 Uhr
	Dienstag, 13.12.2011	14:00 - 16:00 Uhr
<b>Grundschule Thalbürgel</b>	Montag, 12.12.2011	08:00 - 11:00 Uhr
	Dienstag, 13.12.2011	13:00 - 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz</b>	Dienstag, 13.12.2011	08:00 - 18:00 Uhr

## Umweltamt/Untere Wasserbehörde

### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-  
Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994  
(BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf dem folgenden Grundstück in der **Gemarkung Steudnitz** befindlichen Leitungen bzw. Anlagen der Antrag zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flur- stück	Gemarkung	Grund- buchblatt	Inhalt der Grund- dienst- barkeit	Schutz- streifen- breite in m
2	86/1	Steudnitz	96	Abwasser- leitung	6 m

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom **30.11.2011 bis 29.12. 2011** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201, eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs.4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs.2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer  
Amtsleiter

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts- Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg**, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg, wurde für die auf den nachfolgend genannten Grundstücken in der **Gemarkung Thierschneck** laufenden Leitungen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flur- stück	Gemar- kung	GB- Blatt	Inhalt der be- schränkten persönl. Dienstbarkeit um- fasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutz- streifen breite
1	201/19	Thier- schneck	80	Abwasserleitung DN 200 B	3 m
1	201/17	Thier- schneck	51	Abwasserleitung DN 200 B	3 m

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom **30.11.2011 bis 29.12.2011** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer  
Amtsleiter

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

## Umweltamt, Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung

### Gesamtbericht über öffentliche Personenverkehrsdienste im Saale-Holzland- Kreis gemäß Verordnung (EG) Nr 1370/2007

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 3. Dezember 2007 ist einmal jährlich ein Gesamtbericht über die in den Zuständigkeitsbereich des Saale-Holzland-Kreises fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen.

#### 1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die in den Zuständigkeitsbereich des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Behörde fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge ergeben sich

- entsprechend dem Nahverkehrsplan 2008 - 2012 des Saale-Holzland-Kreises und
- entsprechend den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den ausgewählten Betreibern eines öffentlichen Dienstes.

#### 2. Ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes

Der Saale-Holzland-Kreis ist zuständige Behörde und Aufgabenträger ausschließlich für straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Busverkehr). Die vom Saale-Holzland-Kreis ausgewählten Betreiber dieses öffentlichen Dienstes sind:

- JES Verkehrsgesellschaft mbH (Sitz Eisenberg) mit den Linien 405, 406, 407, 408, 413, 415, 417, 418, 421, 423, 425, 426, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 443, 444, 446, 447, 448, 449, 451, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 465, 472, 480, 481, 483, 484, 486, 487, 488, 489, 491;
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder (Sitz Hermsdorf) mit den Linien 419 und 427.

#### 3. Ausgleichsleistungen

Den Betreibern wurden zur Abgeltung ihrer Dienste folgende Ausgleichsleistungen gewährt:

- JES Verkehrsgesellschaft mbH 2.176.992 EUR \*
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder 388.838 EUR \*

#### 4. Ausschließliche Rechte

Ausschließliche Rechte sind nicht vergeben und folglich den Betreibern auch nicht gewährt worden.

Eisenberg, den 30. November 2011

gez. Lenz  
Abteilungsleiter

## Ordnungsamt

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weist das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises auf Folgendes hin:

- Der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse im Jahr 2011 darf gemäß § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) nur im Zeitraum vom **29.12. 2011 bis einschließlich 31.12. 2011 innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten** (§ 3 Thüringer Ladeneffnungsgesetz) erfolgen.
- Gewerbetreibende, die erstmals o.g. Erzeugnisse anbieten, haben den Verkauf gem. § 14 Sprengstoffgesetz der zuständigen Gewerbebehörde zwei Wochen vor Verkaufsbeginn **schriftlich anzuzeigen**, falls eine schriftliche Anzeige nicht schon vorliegt. Dies gilt auch, falls sich die verantwortliche Person für den Verkauf geändert hat.
- Die Verwendung (Abbrennen) pyrotechnischer Erzeugnisse der Kategorie 2 ist **nur Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und nur am 31. Dezember 2011 und am 01. Januar 2012 gestattet** (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV).

- Das **Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie in der Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten** (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV).
- Es dürfen nur Erzeugnisse vertrieben werden, die das **Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** tragen.
- In Thüringen gilt nach wie vor das Verbot, unbenannte Ballone (sogenannte „Flug- oder Himmelslaternen“) in Betrieb zu nehmen (Thüringer Fluglaternenverordnung).
- Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

## Jagdbehörde

### Die Jagd im Saale-Holzland-Kreis

#### 1. Jäger

Im Saale-Holzland-Kreis waren im Jagdjahr 2010/2011 506 Jägerinnen und Jäger gemeldet. 75 % hiervon sind in drei Jägerschaften (Altkreise Eisenberg, Stadtroda und Jena-Land) organisiert. Im Jahre 2011 feiern diese Jägerschaften ihr 20-jähriges Bestehen. In 152 Jagdbezirken erfolgt die Jagdausübung durch Verpachtung des Jagdausübungsrechtes an Jäger in der Regel für mindestens 9 bzw. 12 Jahre und in zwei Jagdbezirken wird die Jagdausübung durch angestellte Jäger durchgeführt.

Zur besseren Bewirtschaftung unseres Wildes haben sich die Jäger in vier Hochwildhegegemeinschaften und zwölf Niederwildhegegemeinschaften zusammengeschlossen. In den Hochwildhegegemeinschaften werden die Schalenwildarten Damwild und Muffelwild bejagt. In den zwölf Niederwildhegegemeinschaften wird das Rehwild bewirtschaftet.

Die Jägerschaften im SHK bilden jedes Jahr in 120-stündigen Lehrgängen Personen zu Jägern aus. Die Ausbildungsteilnehmer müssen sich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie einer Schießprüfung stellen. Ausbildungsleiter ist Herr Matthias Frey vom Waffengeschäft in Eisenberg. Interessenten können sich direkt an Herrn Frey oder an die Untere Jagdbehörde (Tel.: 036691/70537) wenden. Auch zu Fragen der Falknerausbildung können Sie sich an die Untere Jagdbehörde wenden.

#### 2. Streckenergebnisse im Jagdjahr 2010/2011

Jeder Jagdbezirk im SHK beantragt bei der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild für 3 Jahre. Die Abschusszahlen wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. 186 Stück Damwild, 143 Stück Muffelwild, 1284 Stück Rehwild wurden im vergangenen Jahr auf der Grundlage von Abschussplänen erlegt bzw. als Fallwild gefunden. Des Weiteren erlegten die Jäger unseres Kreises unter anderem 1845 Stück Schwarzwild, 1523 Füchse, 184 Dachse, 92 Waschbären, 271 Stockenten, 28 Graureiher und 58 Kormorane.

#### 3. Unfallwild

Auf den Straßen unseres Landkreises sind im vergangenen Jahr 303 Verkehrsunfälle mit Wild gemeldet worden. Unfallschwerpunkte sind die Bundesstraßen 7 und 88 sowie Straßen, die durch Wälder führen. Die Wildunfälle sind seit Jahren auf einem hohen Niveau, Warnschilder an den Straßen werden oft durch die Kraftfahrer nicht beachtet. Unfallursache ist häufig unangepasste Geschwindigkeit. **Die Unfallverursacher sind gesetzlich verpflichtet, dies der Polizei, Gemeinde oder dem Jäger zu melden. Sie müssen die Unfallstelle sichern. Das verunfallte Wild darf sich der Unfallverursacher nicht aneignen. Der zuständige Jäger kann auf Verlangen eine kostenpflichtige Bestätigung für die Versicherung des Fahrzeugführers erstellen.**

#### 4. Jagdstörung

Jedem Bürger unseres Kreises steht die Nutzung unserer land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen offen. Oft treffen aber dabei unterschiedliche Interessen aufeinander. Insbesondere das Thema freilaufende Hunde führt immer wieder zu Streitigkeiten.

Im Thüringer Waldgesetz ist geregelt, dass Hunde an der Leine zu führen sind. Des Weiteren sind Hunde in Naturschutzgebieten und Wildschutzgebieten ebenfalls an der Leine zu halten. Außerhalb dieses Gebietes besteht keine ausdrückliche Pflicht, den

Hund an der Leine zu führen. Die Hunde müssen sich aber immer im Einwirkungsbereich, also unter Kontrolle, der beaufsichtigenden Person befinden. Dies bedeutet, dass der Hund sich in Sicht- und Rufweite der Begleitperson befinden muss, um auf Zeichen, Pfiffe oder Rufe reagieren zu können.

In der Praxis wird aber leider des öfteren durch die Jäger festgestellt, dass Hundebesitzer die o. g. Regelungen nicht beachten. Dadurch kommt es immer wieder zu Konfliktsituationen, weil diese Hunde das Wild hetzen oder sogar töten.

**Es ergeht daher erneut der Appell an alle Hundebesitzer, ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt in der freien Natur laufen zu lassen. Ansonsten muss mit einem Bußgeldverfahren gerechnet werden.**

## Abfallwirtschaftsbetrieb

### Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaserabfällen

Fallen in den privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, wie zum Beispiel Gewerbebetrieben oder gewerbeähnlichen Einrichtungen, asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle an, sind sie der Deponie in Großlobbichau anzudienen.

Diese Abfälle werden auf der Deponie ordnungsgemäß abgelagert.

Die Deponie Großlobbichau wird vom Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) betrieben.

Der Saale-Holzland-Kreis ist Mitglied dieses Zweckverbandes und daher verpflichtet, neben dem Restabfall auch den deponiefähigen Abfall dem ZRO zu überlassen und die Deponie Großlobbichau zu benutzen.

Vor einer geplanten Anlieferung sollte die Möglichkeit einer Beratung (Tel.: 03641 - 46 66 0) zur Klärung der Anlieferungsbedingungen (Getrennthaltung von Abfallarten, Gebühren, Öffnungszeiten und dergl.) genutzt werden.

Entsprechend der Gebührensatzung des ZRO betragen die Gebühren für die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle derzeit 50,20 EUR und mineralischer Abfälle 106,40 EUR je Tonne.

Die Öffnungszeiten der Deponie Großlobbichau finden Sie im Abfallkalender des Saale-Holzland-Kreises auf der 2. Umschlagseite.

### Entsorgung am 26.12.2011 (2. Weihnachtsfeiertag) im Saale- Holzland-Kreis

Aufgrund des 2. Weihnachtsfeiertages (26.12.2011) verändert sich die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. Altpapier der betroffenen Ortschaften im Saale- Holzland- Kreis wie folgt:

Beispiel:

#### Restmüll

Kahla: Montag (gerade KW) am 26.12.2011  
(2. Weihnachtsfeiertag)

wird am Dienstag, dem 27.12.2011, nachgeholt.

Sollte in der Woche nach Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch gekippt.

### Mülltonnen rechtzeitig bereitstellen

Am Ende des Jahres stellen viele Bürger ihre Restmülltonnen noch einmal heraus, um die 2. Pflichtleerung des Jahres in Anspruch zu nehmen.

Wir bitten Sie, dies nicht bis zum letzten Entsorgungstermin des Jahres hinauszuzögern. Ist zum Beispiel die Abholung aufgrund extremer Witterungsbedingungen, so wie im letzten Jahr, dann nicht möglich, kann die Pflichtleerung nicht ins neue Jahr übertragen werden und verfällt. Um dem vorzubeugen, stellen Sie die Behälter möglichst schon am vorletzten Termin des Jahres heraus. Bitte achten Sie auch darauf, die Behälter mit der Öffnungsklappe nach vorne an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum aufzustellen. Genaue Hinweise dazu, wie die Tonnen bereitzustellen sind, finden Sie auch im Abfallkalender auf Seite 3.

Wohnen Sie an einer Straße, die bei schlechten Witterungsbedingungen öfters nicht anfahrbar ist, stellen Sie bitte die Behälter an

der nächsten befahrbaren Straße bereit. Sie können sich auch mit 1-2 zugelassenen Restmüllsäcken bevorraten (Müllsackverkaufsstellen siehe Abfallkalender S. 3), um Engpässe zu überbrücken.

Um ein Festfrieren von Abfällen zu vermeiden, füllen Sie möglichst keine feuchten Reste in die Mülltonne. Nutzen Sie Müllbeutel oder alte Einkaufstüten, in die die Abfälle verpackt werden. Manchmal beugt auch eine Lage Zeitungspapier zwischen der Behälterwand und den Abfällen dem Anfrieren vor. Muss Ihr Behälter im Freien stehen, lockern Sie die Abfälle vor der Bereitstellung zur Abholung nach Möglichkeit noch einmal auf, damit sie restlos heraus fallen können.



## Bundesagentur für Arbeit

### Hartz IV: Jetzt Pfändungsschutzkonten einrichten

Zum Jahreswechsel stehen wichtige Änderungen zum Kontenpfändungsschutz an, die insbesondere Kunden aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (umgangssprachlich „Hartz IV“) sowie Empfänger von Kinderzuschlag beachten sollten. Der bisherige 14tägige gesetzliche Pfändungsschutz von Sozialleistungen fällt zum 1. Januar 2012 weg.

Die Bundesagentur für Arbeit rät daher von Kontenpfändung betroffenen Kunden, bestehende Konten schnellstmöglich in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Durch eine Umwandlung wird automatisch ein Grundfreibetrag in Höhe von 1.028,89 Euro geschützt. Der persönliche Freibetrag kann unter Umständen aber auch höher ausfallen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auf ein Konto für mehrere Personen Leistungen aus der Grundsicherung überwiesen werden oder wenn auf dem Konto andere Transferleistungen (beispielsweise Kindergeld oder Kinderzuschlag) eingehen.

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgt auf Antrag durch die kontoführende Bank. Geht der Pfändungsschutz über den persönlichen Freibetrag hinaus, ist ein Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis kann über eine Bescheinigung erfolgen. Soweit es sich um Leistungen aus der Grundsicherung handelt, kann diese Bescheinigung beim zuständigen Jobcenter eingeholt werden. Werden Sozialleistungen nur einmalig erbracht, genügt zum Nachweis in der Regel der Bewilligungsbescheid.

Für Bezieher von Kindergeld und Kinderzuschlag ist in der Regel der Bescheid der Familienkasse als Nachweis ausreichend.

Wird das Konto nicht rechtzeitig in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt besteht für Leistungsbezieher die Gefahr, dass zum Jahresanfang nicht über eingegangene Geldleistungen, wie zum Beispiel das Arbeitslosengeld II, verfügt werden kann.

Informationen zum Hörfunkservice der Bundesagentur für Arbeit finden Sie im Internet unter [www.ba-audio.de](http://www.ba-audio.de).

## Zweckverbände

Zweckverband  
Trinkwasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Eisenberg



### Bekanntmachung

#### Ablesung der Wasserzähler

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) teilt allen Kunden in seinem Zuständigkeitsbereich mit, dass in der Zeit vom

**12. Dezember 2011 bis 13. Januar 2012**

die Wasserzähler abgelesen werden.

Um eine ordnungsgemäße Ablesung zu ermöglichen, sollten die Wasserzähler leicht zugänglich sein. Wasserzählerschächte sind von dem Grundstückseigentümer freizuhalten bzw. im Schacht stehendes Wasser ist vor der Ablesung abzupumpen. Sollten Sie hierbei unsere Unterstützung benötigen, ist dieses mit dem ZWE abzustimmen. Vorsorglich weist der ZWE darauf hin, dass die

entstehenden Kosten von dem Grundstückseigentümer zu tragen sind.

Bei Abwesenheit bitten wir die Zählerablesung über Dritte zu gewährleisten. Der ZWE teilt weiter mit, dass sich die beauftragten Ableser mit dem Dienstaussweis des ZWE ausweisen.

**Am Ende des Jahres möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns bei all unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.**

**Der ZWE wünscht Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2012.**



## 1. Änderungssatzung

### vom 15.11.2011 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

#### Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004 (GS-EWS):

#### Artikel 1

**Der § 3 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung:**

#### „§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung
- angeschlossenen Grundstücke Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Absatz 1 Buchst. a) und § 5a Absatz 5.
  - angeschlossenen Grundstücke mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 5b Absatz 8 Buchst. a.).
- (2) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale sowie dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung
- angeschlossenen Grundstücke Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Absatz 1 Buchst. b) und § 5a Absätze 6, 7.
  - angeschlossenen Grundstücke mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 5b Absatz 8 Buchst. b.).
  - angeschlossenen Grundstücke Grund- sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 4 Absatz 2 und § 6.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke Grund- sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 4 Absatz 2 und § 6.“

#### Artikel 2

**Der § 4 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung:**

#### „§ 4 Grundgebühr

#### für die Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Sie beträgt

- a.) für Grundstücke, die ohne Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Vollleitheiler) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

2,5 cbm/h	46,00 Euro/Jahr
6 cbm/h	110,40 Euro/Jahr
10 cbm/h	184,00 Euro/Jahr
15 cbm/h	276,00 Euro/Jahr
25 cbm/h	460,00 Euro/Jahr
40 cbm/h	736,00 Euro/Jahr
60 cbm/h	1.104,00 Euro/Jahr
150 cbm/h	2.760,00 Euro/Jahr

- b.) für Grundstücke, die nach § 11 Absatz 2 der EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Teilleitheiler) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)

2,5 cbm/h	31,00 Euro/Jahr
6 cbm/h	74,40 Euro/Jahr
10 cbm/h	124,00 Euro/Jahr
15 cbm/h	186,00 Euro/Jahr
25 cbm/h	310,00 Euro/Jahr
40 cbm/h	496,00 Euro/Jahr
60 cbm/h	744,00 Euro/Jahr
150 cbm/h	1.860,00 Euro/Jahr

- (2) Die Grundgebühr wird bei an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken (Teilleitheiler, Kleinteilleitheiler) nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum der Grundstückskläranlage (Faulraum- bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 cbm	15,00 Euro/Jahr
bis zu 12 cbm	30,00 Euro/Jahr
bis zu 24 cbm	60,00 Euro/Jahr
bis zu 48 cbm	120,00 Euro/Jahr
bis zu 96 cbm	240,00 Euro/Jahr“

#### Artikel 3

**Der § 5 der GS-EWS**

**wird durch die nachfolgenden neuen §§ 5a und 5b ersetzt:**

#### „§ 5a

#### Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken eingeleitet wird.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Niederschlagswasserspeicher- oder Eigengewinnungsanlagen zu häuslichen oder gewerblichen Verwendungszwecken zugeführten Wassermengen. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen hat der Gebührenschuldner einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist der Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Der Anfangszählerstand bzw. der stichtagsbezogene Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres wird durch den Zweckverband im Rahmen seiner jährlichen Zählerablesung festgestellt oder durch den Gebührenschuldner schriftlich an den Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.

- (3) Der Zweckverband hat das Recht die Wassermengen zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  - die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.
- Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahreswert von 38 cbm/Person.



(4) Soweit Teile der nach Absatz 2 zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Gebührenschuldner einen entsprechenden Gebührenerlass beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Der Gebührenschuldner hat den Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist dieser Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Antrag auf Gebührenerlass ist schriftlich bis zum 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise der abzusetzenden Wassermengen zu erbringen. Zurückgehaltenes Wasser, mit dem ein Schwimmbecken befüllt wird, ist dem Zweckverband nach Verwendung als Schmutzwasser zu überlassen und somit nicht abzugsfähig.

(5) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung ohne Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück beträgt 2,54 Euro/ cbm (Volleinleiter). Dies gilt auch, soweit eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück nicht mehr verlangt wird.

(6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser auf 1,20 Euro/ cbm (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück über eine vollbiologische Grundstückskläranlage (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser bei fristgerechter Nachweisführung nach Absatz 8 auf 0,75 Euro/ cbm. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(8) Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach Absatz 7 folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan.

Alle erforderlichen Nachweise sind dem Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr Schmutzwasser nach Absatz 6.

## § 5b

### Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze für die Grundstücksflächen berechnet, von denen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

(2) Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die bebaute und/oder befestigte (versiegelte) angeschlossene Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt (leitungsgebunden) oder indirekt (nicht leitungsgebunden) in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt. Eine indirekte (nicht leitungsgebundene) Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser von

bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks oberirdisch aufgrund des natürlichen Gefälles oder anderen örtlichen Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Grundstücksflächen gelten auch als angeschlossene, wenn das Niederschlagswasser direkt oder indirekt über Grundstücke Dritter in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt.

(3) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist nach der Größe und dem Grad der Abflusswirksamkeit der jeweiligen Einzelflächen zu berechnen (Gebührenbemessungsfläche). Die Gebührenbemessungsfläche ergibt sich durch Multiplikation der tatsächlich bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Einzelfläche eines Grundstückes mit einem Versiegelungsfaktor, der die unterschiedlichen Arten der Abflusswirksamkeit berücksichtigt.

(4) Die Versiegelungsfaktoren betragen für:

	Versiegelungs- faktor	Grad der Versiege- lung
1. - alle Dachflächen ohne Gründächer (Flächenansatz auf den Grundriss projizierte Fläche)	1,0	100 %
2. - Oberflächenbefestigungen ohne Fugen z.B. Schwarzecken, Betonflächen - Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau - sonstige wasserundurchlässige Flächen	0,9	90 %
3. - Pflaster und Platten und sonstige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Fugen	0,5	50 %
4. - wasserdurchlässige Befestigungen z.B. Porenpflaster, Rasengittersteine etc. - wassergebundene Flächen z.B. aus Kies, Splitt, Schlacke, Schotter etc. - Gründächer	0,3	30 %

Sind auf einem Grundstück andere Arten von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen vorhanden, ist der Versiegelungsfaktor nach den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen, welcher mit der Art der Fläche in Abhängigkeit ihrer Abflusswirksamkeit vergleichbar ist. Bei bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen mit unterschiedlichen Versiegelungsfaktoren auf einem Grundstück berechnet sich die Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der gewichteten Einzelflächen.

(5) Eine Minderung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt, wenn durch eine bauliche Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung (Zisterne) die Einleitmenge in zulässiger Weise und nachweislich verringert wird. Eine Zisterne findet Berücksichtigung, wenn das Nutzvolumen mindestens 1 cbm beträgt und sie nicht ortsveränderbar ist.

Bei Zisternen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung wird die angeschlossene Gebührenbemessungsfläche um 20 qm je ganzem Kubikmeter Nutzvolumen vermindert; maximal jedoch bis zu ihrer Gesamtgröße. Werden auf einem Grundstück mehrere Zisternen betrieben, errechnet sich die gesamte Minderung der Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der Minderungen für jede Einzelfläche.

Flächen bzw. Teilflächen die an Zisternen ohne Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, bleiben bei der Feststellung der Gebührenbemessungsfläche unberücksichtigt.

(6) Der Zweckverband kann die zu veranlagende Fläche mittels gesonderten Bescheids (Flächenfestsetzungsbescheid) feststellen. Der Flächenfestsetzungsbescheid bestimmt die zu veranlagende Fläche und die jeweilige Geltungsdauer. Der Flächenfestsetzungsbescheid wirkt auch für etwaige Rechtsnachfolger des/der Bescheidempfänger/s.

(7) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband nach Aufforderung und bei Änderungen unaufgefordert, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen

Angaben mitzuteilen. Veränderungen in der Anschlussituation, Art der Befestigung oder der Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen sind dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

- (8) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen beträgt jährlich
- 0,37 Euro pro qm und Jahr bei Grundstücken, für die ein Recht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück besteht,
  - 0,26 Euro pro qm und Jahr bei Grundstücken, für die kein Recht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück besteht.“

#### Artikel 4

**Der § 6 Absatz 2 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung:**

#### „§ 6 Beseitigungsgebühr

- (2) Die Gebühr beträgt
- 11,00 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird,
  - 27,28 Euro pro cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube.“

#### Artikel 5

**Der § 8 der GS-EWS erhält folgende neue Fassung:**

#### „§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild Schmutzwasser nach § 4 Absatz 1 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild Schmutzwasser nach § 4 Absatz 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (4) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (5) Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes.“

#### Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. ausgefertigt: Hermsdorf, den 15.11.2011

**Perschke**  
Verbandsvorsitzender

*Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

#### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.11.2011 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale - Holzland - Kreis vom

14.11.2011, Az.: 708.31/ZWA-GS-EWS 2004-1.Ä. rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.11.2011:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 15.11.2011

**Perschke**  
Verbandsvorsitzender

*Im Original gezeichnet.*

#### Bekanntmachung

Damit sich die Kunden des ZWA „Thüringer Holzland“ einen zusammenhängenden Überblick über die neuen Satzungsregelungen bezüglich der Gebührenerhebung verschaffen können, wird der Wortlaut der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 24.03.2004, wie er sich aus der oben abgedruckten 1. Änderungssatzung vom 15.11.2011 ergibt, in Form der nachstehenden LESEFASSUNG veröffentlicht.

Hermsdorf, den 15.11.2011

**Perschke**  
Verbandsvorsitzender

*Im Original gezeichnet.*

#### Lesefassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

#### § 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Benutzungsgebühren** für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

#### § 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 3 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung
- angeschlossenen Grundstücke Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Absatz 1 Buchst. a) und § 5a Absatz 5.
  - angeschlossenen Grundstücke mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 5b Absatz 8 Buchst. a.).

- (2) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale sowie dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung
- angeschlossenen Grundstücke Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Absatz 1 Buchst. b) und § 5a Absätze 6, 7.
  - angeschlossenen Grundstücke mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 5b Absatz 8 Buchst. b.).
  - angeschlossenen Grundstücke Grund- sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 4 Absatz 2 und § 6.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke Grund- sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 4 Absatz 2 und § 6.

#### § 4 Grundgebühr

##### für die Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung

(1) Die Grundgebühr wird bei an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt

- für Grundstücke, die ohne Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Volleinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

2,5 cbm/h	46,00 Euro/Jahr
6 cbm/h	110,40 Euro/Jahr
10 cbm/h	184,00 Euro/Jahr
15 cbm/h	276,00 Euro/Jahr
25 cbm/h	460,00 Euro/Jahr
40 cbm/h	736,00 Euro/Jahr
60 cbm/h	1.104,00 Euro/Jahr
150 cbm/h	2.760,00 Euro/Jahr

- für Grundstücke, die nach § 11 Absatz 2 der EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Teileinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

2,5 cbm/h	31,00 Euro/Jahr
6 cbm/h	74,40 Euro/Jahr
10 cbm/h	124,00 Euro/Jahr
15 cbm/h	186,00 Euro/Jahr
25 cbm/h	310,00 Euro/Jahr
40 cbm/h	496,00 Euro/Jahr
60 cbm/h	744,00 Euro/Jahr
150 cbm/h	1.860,00 Euro/Jahr

(2) Die Grundgebühr wird bei an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken (Teileinleiter, Kleininleiter) nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum der Grundstückskläranlage (Faulraum- bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 cbm	15,00 Euro/Jahr
bis zu 12 cbm	30,00 Euro/Jahr
bis zu 24 cbm	60,00 Euro/Jahr
bis zu 48 cbm	120,00 Euro/Jahr
bis zu 96 cbm	240,00 Euro/Jahr

#### § 5a

##### Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Niederschlagswasserspeicher- oder Eigengewinnungsanlagen zu häuslichen oder ge-

werblichen Verwendungszwecken zugeführten Wassermengen. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen hat der Gebührenschuldner einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist der Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Der Anfangszählerstand bzw. der stichtagsbezogene Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres wird durch den Zweckverband im Rahmen seiner jährlichen Zählerablesung festgestellt oder durch den Gebührenschuldner schriftlich an den Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.

(3) Der Zweckverband hat das Recht die Wassermengen zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahreswert von 38 cbm/Person.

(4) Soweit Teile der nach Absatz 2 zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Gebührenschuldner einen entsprechenden Gebührennachlass beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Der Gebührenschuldner hat den Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist dieser Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Antrag auf Gebührennachlass ist schriftlich bis zum 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise der abzusetzenden Wassermengen zu erbringen. Zurückgehaltenes Wasser, mit dem ein Schwimmbecken befüllt wird, ist dem Zweckverband nach Verwendung als Schmutzwasser zu überlassen und somit nicht abzugsfähig.

(5) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung ohne Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück beträgt 2,54 Euro /cbm (Volleinleiter). Dies gilt auch, soweit eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück nicht mehr verlangt wird.

(6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser auf 1,20 Euro/ cbm (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück über eine vollbiologische Grundstückskläranlage (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser bei fristgerechter Nachweisführung nach Absatz 8 auf 0,75 Euro/ cbm. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(8) Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach Absatz 7 folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband
  - einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
  - alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
  - einen Grundstücksentwässerungsplan.
- Alle erforderlichen Nachweise sind dem Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr Schmutzwasser nach Absatz 6.

### § 5b

#### Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze für die Grundstücksflächen berechnet, von denen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
- (2) Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die bebauten und/oder befestigte (versiegelte) angeschlossene Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt (leitungsgebunden) oder indirekt (nicht leitungsgebunden) in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt. Eine indirekte (nicht leitungsgebundene) Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks oberirdisch aufgrund des natürlichen Gefälles oder anderen örtlichen Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Grundstücksflächen gelten auch als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser direkt oder indirekt über Grundstücke Dritter in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt.
- (3) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist nach der Größe und dem Grad der Abflusswirksamkeit der jeweiligen Einzelflächen zu berechnen (Gebührenbemessungsfläche). Die Gebührenbemessungsfläche ergibt sich durch Multiplikation der tatsächlich bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Einzelfläche eines Grundstückes mit einem Versiegelungsfaktor, der die unterschiedlichen Arten der Abflusswirksamkeit berücksichtigt.
- (4) Die Versiegelungsfaktoren betragen für:

	Versiegelungs- faktor	Grad der Versiege- lung
1. - alle Dachflächen ohne Gründächer (Flächenansatz auf den Grundriss projizierte Fläche)	1,0	100 %
2. - Oberflächenbefestigungen ohne Fugen z.B. Schwarzecken, Betonflächen - Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau - sonstige wasserundurchlässige Flächen	0,9	90 %
3. - Pflaster und Platten und sonstige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Fugen	0,5	50 %
4. - wasserdurchlässige Befestigungen z.B. Porenpflaster, Rasengittersteine etc. - wassergebundene Flächen z.B. aus Kies, Splitt, Schlacke, Schotter etc. - Gründächer	0,3	30 %

Sind auf einem Grundstück andere Arten von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen vorhanden, ist der Versiegelungsfaktor nach den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen, welcher mit der Art der Fläche in Abhängigkeit ihrer Abflusswirksamkeit vergleichbar ist. Bei bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen mit unterschiedlichen Versiegelungsfaktoren auf einem Grundstück berechnet sich die Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der gewichteten Einzelflächen.

- (5) Eine Minderung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt, wenn durch eine bauliche Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung (Zisterne) die Einleitmenge in zulässiger Weise und nachweislich verringert wird. Eine Zisterne findet Berücksichtigung, wenn das Nutzvolumen mindestens 1 cbm beträgt und sie nicht ortsveränderbar ist.

Bei Zisternen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung wird die angeschlossene Gebührenbemessungsfläche um 20 qm je ganzem Kubikmeter Nutzvolumen vermindert; maximal jedoch bis zu ihrer Gesamtgröße. Werden auf einem Grundstück mehrere Zisternen betrieben, errechnet sich die gesamte Minderung der Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der Minderungen für jede Einzelfläche.

Flächen bzw. Teilflächen, die an Zisternen ohne Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, bleiben bei der Feststellung der Gebührenbemessungsfläche unberücksichtigt.

- (6) Der Zweckverband kann die zu veranlagende Fläche mittels gesonderten Bescheids (Flächenfestsetzungsbescheid) feststellen. Der Flächenfestsetzungsbescheid bestimmt die zu veranlagende Fläche und die jeweilige Geltungsdauer. Der Flächenfestsetzungsbescheid wirkt auch für etwaige Rechtsnachfolger des/der Bescheideempfänger/s.

(7) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband nach Aufforderung und bei Änderungen unaufgefordert, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Angaben mitzuteilen. Veränderungen in der Anschlusssituation, Art der Befestigung oder der Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen sind dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

- (8) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen beträgt jährlich
- a.) 0,37 Euro pro qm und Jahr bei Grundstücken, für die ein Recht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück besteht,
  - b.) 0,26 Euro pro qm und Jahr bei Grundstücken, für die kein Recht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück besteht.

### § 6

#### Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 11,00 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird,
- b) 27,28 Euro pro cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube.

### § 7

#### Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

### § 8

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild Schmutzwasser nach § 4 Absatz 1 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild Schmutzwasser nach § 4 Absatz 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(4) Die Gebührenschild für die Einleitung von Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(5) Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes.

## § 9

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 10

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Vorjahresrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 11

### Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 12

### (Inkrafttreten)

---

Ende des Amtlichen Teiles

---